

VOR-GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME zur Verwendung und Definition von Open-Source-Software (OSS) durch öffentliche Auftraggeber

Open Source Software (OSS) wird als Innovationstreiber hinter vielen aktuellen Technologietrends (Blockchain, Deep Learning, etc.) zunehmend relevant in der strategischen Positionierung von Unternehmen, Organisationen und öffentlicher Verwaltung. In der gerade stattfindenden digitalen Transformation sind Kooperation und Transparenz über Organisationsgrenzen hinweg das Gebot der Stunde. Offene Standards und Algorithmen werden maßgeblich durch OSS verbreitet und ermöglichen die für erfolgreiche Digitalisierungsvorhaben notwendige Innovationskraft. Durch das Engagement in Open-Source-Communities können sowohl junge Talente gefördert und gewonnen werden, als auch „Vendor-Lock-In“-Situationen vermieden und erhöhte strategische Steuerung ermöglicht werden.

Für die strategische Positionierung von OSS in Unternehmen und Organisationen sind allerdings einige wesentliche Aspekte zu berücksichtigen, um Nutzen zu realisieren und Risiken zu minimieren. [1]

Insbesondere bei der Erstellung von OSS sind Erfahrungen und Best-Practice-Ansätze aus der OSS Community zu berücksichtigen. Dabei ist speziell bei Veröffentlichung von Auftragsentwicklungen als OSS eine tragfähige vertragliche Basis wesentlich. Entscheidend sind hier vor allem urheber- bzw. lizenzrechtliche Bestimmungen.

Wenn also z.B. eine Organisation A eine Entwicklung bei Organisation B beauftragt und möchte, dass die resultierende Software als OSS veröffentlicht wird, dann müssen entsprechende Formulierungen im Vertragswerk vorgesehen werden, um dies rechtskonform abwickeln zu können.

Als OSSBIG ist es unser Ziel das Engagement österreichischer Organisationen in OSS zu fördern. Daher haben wir eine rechtliche Stellungnahme erstellen lassen, die als Leitlinie bei der Erstellung von entsprechenden Vertragswerken in der Beauftragung von OSS Software genutzt werden kann.

Da es speziell im Umfeld der Bundesverwaltung komplexere Auftragsverhältnisse gibt (insbesondere durch Beschaffungsrichtlinien, siehe [2]), wurde ein diesbezüglicher Anwendungsfall (Auftraggeber Bundeskanzleramt will Projekt „Digitale Arche“ durch Auftragnehmer Bundesrechenzentrum als OSS veröffentlichen lassen) ganz konkret beleuchtet und ausgearbeitet. In einfacheren Szenarien können die nichtzutreffenden Passagen unbeachtet bleiben. Die Ausarbeitung ist in den Grundsätzen explizit auch für die Verwendung außerhalb der öffentlichen Verwaltung gedacht und kann leicht an die jeweils konkreten Anwendungsfälle angepasst werden.

Referenzen:

[1] Brigitte Lutz, Martina Paul, Franz Theisen, *Open-Source-Software (OSS) beschaffen, einsetzen und sichtbar machen*, Stadt Wien / Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden, 2020. (https://digitales.wien.gv.at/wp-content/uploads/sites/47/2020/12/OSS_1.0.pdf)

[2] Irene Binder, *Handreichungen zur Nutzung der österreichischen AVB-IT beim Einsatz in der Beschaffung von Open Source Software für Behörden und öffentliche Einrichtungen*, OSSBIG, 2018. (<https://www.ossbig.at/wp-content/uploads/2019/07/FOSS-Handreichung-clean.pdf>)